



**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/279 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)**

Berlin, 7. Dezember 2016

Am 23.11.2016 hat das Bundesministerium des Innern seinen zweiten Referentenentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/279 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DSAnpUG-EU) vorgelegt. Mit dem Gesetz soll die im April 2016 verabschiedete EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Deutschland umgesetzt werden. Hierzu wird das bisher in Deutschland geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) überarbeitet und durch ein neues Datenschutzgesetz (BDSG-neu) ersetzt. Darüber hinaus werden weitere Gesetze überarbeitet und an die DS-GVO angepasst.

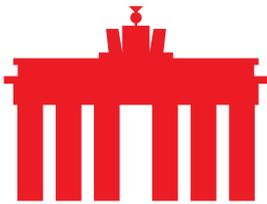
Nachdem ein erster Referentenentwurf im August vom federführenden Bundesministerium des Innern (BMI) bekannt wurde und in der Öffentlichkeit und anderen Ressorts stark kritisiert wurde, nahm das BMI den Entwurf zurück und überarbeitete diesen noch einmal. Der nunmehr überarbeitete Entwurf wurde den Verbänden am 23.11.2016 zur Kommentierung zur Verfügung gestellt.

eco nimmt die Gelegenheit gerne wahr, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf die für die Internetwirtschaft zentralen Aspekte. Weitere Anmerkungen und Kommentierungen werden wir im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einbringen.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

eco hat die Diskussion um die Entwicklung der Datenschutzgrundverordnung sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene intensiv begleitet. Die nun anstehende Umsetzung in Deutschland bietet eine gute Gelegenheit die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu modernisieren.

- Wichtig ist hierbei, dass mit der Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung Regelungen geschaffen und implementiert werden, die der Internetwirtschaft einen verlässlichen Rechtsrahmen und die nötige Gestaltungsfreiheit bieten. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass Produkte und Dienste nicht gefährdet werden und der Bereich der immer wichtiger werdenden datenbasierten Geschäftsmodelle in Deutschland gefördert wird.



- Daneben sollte sichergestellt werden, dass durch die nationale Gesetzgebung – wie im vorliegenden Entwurf – keine neuen Hürden oder Auflagen für die Internetwirtschaft geschaffen werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Wesensgehalt der DS-GVO erhalten bleibt und gleichzeitig pragmatische und praxistaugliche Ansätze für die Auflösung bestehender Rechts- und Auslegungsfragen bei der Umsetzung und Anwendung der DS-GVO gefunden werden.
- Das Gesetz stellt in der vorliegenden Fassung eine Zusammenführung der DS-GVO und des alten Bundesdatenschutzgesetzes dar. Diese Herangehensweise führt dazu, dass einzelne Regelungen etabliert werden, die zwar in der europäischen Datenschutzgrundverordnung nicht ausdrücklich oder abschließend geregelt, aber eben auch nicht kategorisch ausgeschlossen sind. Damit verbunden sind Auslegungs- und Anwendungsfragen. Dies betrifft beispielsweise den Bereich der Informations- und Auskunftspflichten, die unter Umständen zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Regelungen führen können. Die damit einhergehende Unsicherheit sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch die Bürgerinnen und Bürger sollte beseitigt und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgelöst werden.
- Auch ist das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung komplex und daher für zahlreiche Leserinnen und Leser unübersichtlich und schwer verständlich. eco regt vor diesem Hintergrund an, zu prüfen, inwieweit durch eine einfachere Strukturierung sowohl den Bürgerinnen und Bürgern, die Ihre Rechte damit durchsetzen wollen, aber auch den Unternehmen der Internetwirtschaft ein möglichst übersichtliches und in der Praxis einfach handhabbares Gesetz an die Hand gegeben wird.

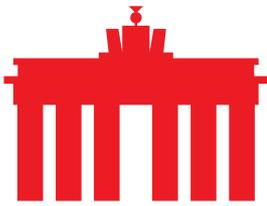
## II. Bewertung einzelner Vorschriften

### ▪ **Begriffsbestimmungen (§2 DS-AnpUG-EU)**

Im Rahmen der Begriffsbestimmungen wurde eine Vielzahl der Definitionen aus der DS-GVO übernommen. Neu eingeführt wurden die Begriffe „öffentliche Stelle“ und „nicht öffentliche Stelle“, welche nicht in der DS-GVO erwähnt sind, jedoch aus dem alten Bundesdatenschutzgesetz übernommen wurden (BDSG-alt §2). Über diese Unterscheidung sind dann auch weitere Einzeldefinitionen aus der DS-GVO abgedeckt.

### ▪ **Videoüberwachung (§4 DS-AnpUG-EU)**

Die in dem Artikel getroffenen Regelungen zur Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen stellen die räumlichen Anwendungsbereiche (Sport-, Versammlungs-, Vergnügungsstätten usw.) klarer heraus, als dies im vorigen BDSG



der Fall war. Gleichzeitig bleibt die grundsätzliche Abwägung offen, die der Intention des Gesetzes nach einer Einzelfallabwägung bedarf, so dass durch die vorliegende Regelung weniger Rechtssicherheit für Unternehmen, die Videoüberwachung durchführen, geschaffen wird.

▪ **Aufgaben der/des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§14 DS-AnpUG-EU)**

Bei den Aufgaben der/des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) wird zu den Aufgaben die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für „die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung [von personenbezogenen Daten]“ gezählt. Diese Informationsaufgabe deckt sich aber nur teilweise mit ihrem/seinem Tätigkeitsbereich für den Datenschutz in den obersten Bundesbehörden. Zwar ist diese Aufgabe bereits im alten BDSG (BDSG-alt § 26) enthalten, erzeugt jedoch zusätzlichen Aufwand für den Bereich der nicht-öffentlichen Stellen. eco hält es für bedenkenswert den Bereich der Informationspflicht der/des BfDI zu präzisieren.

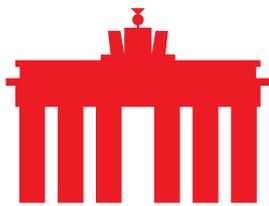
▪ **Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (§22 DS-AnpUG-EU)**

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung von „besonderen Kategorien“ personenbezogener Daten gem. Artikel 9 (und Erwägungsgrund 53) der DS-GVO. Die hier formulierten Vorschriften definieren Ausnahmen für die Anwendung des Artikels 9 DS-GVO. Damit soll besonderen Konstellationen für die Anwendung von EU-Recht in Deutschland Rechnung getragen werden. Ob dies mit der vorliegenden Vorschrift erreicht wird, ist derzeit unklar. eco hält vor diesem Hintergrund die Formulierung unter dem Aspekt der Rechtssicherheit für überdenkenswert.

Daneben bleibt festzuhalten, dass die Auflagen die in Absatz zwei formulierten „spezifischen Maßnahmen“ zur Wahrung der Grundrechte nicht hinreichend präzise erklären, was genau gemeint ist. eco plädiert daher für eine Präzisierung dieser spezifischen Maßnahmen. Außerdem stellt unter den Abwägungsgründen der Stand der Technik eine nur eingeschränkt aussagekräftige Lösung dar, die sich evtl. auch als kontraproduktiv erweisen könnte.

▪ **Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken (§23 DS-AnpUG-EU)**

Der § 23 über die „Verarbeitung zu anderen Zwecken“ überführt die bisher in Deutschland legitimen Formen der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus dem BDSG §14-alt und BDSG §28-alt in das neue DSAnpUG-EU. Diese sind in der EU-DS-GVO nicht ausdrücklich in diesem Umfang erwähnt. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten sollten die Tatbestände insgesamt noch einmal vor dem Hintergrund des durch die DSGVO gesetzten Regelungsrahmens überprüft werden. Strukturell sind zudem in dieser Vorschrift eine Vielzahl an Sonderfällen



für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen eingefügt, so dass offenbleibt, ob die hier getroffenen Auflagen tatsächlich für die Unternehmen und Organisationen verständlich sind, die sie anwenden sollen. Eine klarere Strukturierung des Paragraphen würde für Bürger und Unternehmen die Bewertung und Anwendung deutlich erleichtern.

▪ **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (§30 und 31 DS-AnpUG-EU)**

Die hier getroffenen Regelungen zu Ausnahmen für die Informationspflicht zur Erhebung personenbezogener Daten sind in der EU-DS-GVO so konkret nicht vorgeschrieben. Ob die vorliegende Vorschrift, die plausible Gründe für die Unterlassung der Information anführt, in der vorliegenden Form rechtssicher für Unternehmen ist, wird sich erst in der Praxis zeigen. eco plädiert daher dafür, die Formulierung im Bedarfsfall noch einmal zu überprüfen und die Formulierung der Intention rechtssicher festzuhalten. Das vorstehend Genannte gilt auch für den Paragraphen 31.

▪ **Auskunftsrecht der betroffenen Person (§32 DS-AnpUG-EU)**

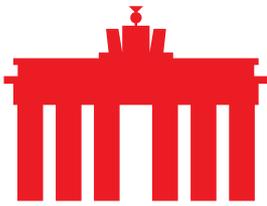
Die Einschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person gem. Artikel 15 DS-GVO durch das DS-AnpUG-EU sind im europäischen Recht in dieser Form nicht näher ausgeführt. Dies könnte zu der Problematik führen, dass durch die Verweigerung der Auskunft auf Grundlage §32 BDSG-neu für Unternehmen Rechtsstreitigkeiten entstehen. Daneben ist die Verpflichtung zur Dokumentation der Gründe für die Ablehnung einer solchen Auskunft eine bürokratische Hürde für Unternehmen und Behörden gleichermaßen. Aus Sicht des eco wäre es wichtig, die ihrem Wesensgehalt nach sachgerechte Regelung rechtssicher zu gestalten und ggfs. zu präzisieren.

▪ **Datenschutzbeauftragte nicht-öffentlicher Stellen (§36 DS-AnpUG-EU)**

Die bisherige Praxis der betrieblichen Datenschutzbeauftragten hat sich bewährt. Daher ist es begrüßenswert, wenn an diesem Grundsatz festgehalten wird und der Anknüpfungspunkt der nationalen Umsetzung der EU-DS-GVO die Bestellung einer/eines Datenschutzbeauftragten ist. Ob die Absenkung der Schwelle zu dieser Verpflichtung gegenüber dem BDSG-alt (hier §4f) für die junge IT-Wirtschaft in Deutschland hilfreich ist, wird die Umsetzung des neuen Gesetzes zeigen.

▪ **Umgang mit der Öffnungsklausel aus der DS-GVO (Artikel 8 Abs. 1)**

Der Art. 8 DS-GVO nennt als allgemeines Mindestalter der Einwilligungsfähigkeit 16 Jahre, ermöglicht den Mitgliedstaaten jedoch, Kindern und Jugendlichen die Einwilligungsfähigkeit bereits ab einem Alter von 13 Jahren zu gewähren. Insbesondere für Minderjährige, die zunehmend als „digital natives“ aufwachsen, ist die Grundrechtsausübung, insbesondere die Meinungs- und



Informationsfreiheit, und damit die Teilhabe in einer Informationsgesellschaft elementar. Daher steht die in Art. 8 DS-GVO getroffene Regelung zur Debatte. Entsprechende Diskussionen finden bereits in verschiedenen EU-Staaten statt und sollten ggfs. auch von der Bundesregierung im Sinne einer europaweit einheitlichen Regelung aufgegriffen werden.